

In Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.3.2003 in der Fassung LGBl. Nr. 84/2010 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003) LGBl. Nr. 50/2003 i.d.d.g.F. wird verordnet:

## **Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Krieglach**

### **Artikel I**

#### **§ 1**

#### **Abgabenausschreibung, Steuergegenstand**

- (1) Für die im Bereich der Marktgemeinde Krieglach abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25.3. 2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003) LGBl. Nr. 50/2003 i.d.g.F. eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:
  1. Halten von Automaten
    - a) Geldspielautomaten
    - b) Unterhaltungsspielautomaten
    - c) Automaten, die aggressive Handlungen darstellen;
  2. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing u. dgl.)
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden.

#### **§ 2**

#### **Bemessung der Abgabe**

- (1) Für das Halten von Apparaten gemäß § 1 Abs 2 Z 1 ist die Abgabe nach § 5 zu bemessen.
- (2) Für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs 2 Z 2 ist die Abgabe - unerheblich ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht - gemäß § 3 zu bemessen.
- (3) Wird für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs 2 Z 2 kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (zB. „Freiwillige Spende“) oder ist eine Ermittlung der Abgabe nach § 3 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist die Abgabe gemäß § 4 zu bemessen.

- (4) Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung zu verfügen nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs 2 Z 2 zu erfolgen hat.

### § 3

#### Abgabe vom Entgelt

- (1) Für Veranstaltungen im Sinne § 1 Abs 2 Z 2 beträgt die Abgabe 25 % vom Entgelt.
- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programmes zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.

### § 4

#### Abgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

- (1) Die Pauschalabgabe gemäß § 4 Abs. 4 LAG beträgt:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) je angefangene 1 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl bis 200      | EUR 0,20  |
| b) je angefangene 1 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl bis 500      | EUR 0,30  |
| c) je angefangene 1 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl von über 500 | EUR 0,40. |
- (2) Die angeführten Abgabesätze gelten für fallweise bzw. einmalige Veranstaltungen. Finden die Veranstaltungen regelmäßig statt, erhöhen sich die Abgabenbeträge um 20 %.  
Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat.
- (3) Bei längerer Dauer von Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung.
- (4) Der Pauschalbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 300 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (5) Eine Abgabefestsetzung hat zu entfallen, wenn bei einmaligen Veranstaltungen die Höhe der Abgabe 10,-- Euro nicht übersteigt.

## **§ 5** **Abgabe für Automaten**

Für das Halten von

1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20 Euro, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z. 2. bis 4. handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10 Euro;
3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700 Euro;
4. Geldspielapparaten gemäß § 5a Abs. 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegenden Glücksspielautomaten beträgt der Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenem Kalendermonat 370 Euro.

## **§ 6** **Erklärung der Lustbarkeitsabgabe**

Jeweils monatlich sind längstens bis zum 15. des Folgemonats Abgabenerklärungen gemäß § 201 BAO einzureichen.

## **§ 7** **Verweise**

- (1) Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.
- (2) Verweise in dieser Verordnung auf das Glücksspielgesetz sind als Verweise auf das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2002, zu verstehen.

§ 8  
Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgende Tage in Kraft.

Der Bürgermeister:

*Regina Schrittwieser*  
.....  
(DI Regina Schrittwieser)



An der Amtstafel angeschlagen: ..... 20. OKT. 2010 .....

Von der Amtstafel abgenommen: ..... - 4. NOV. 2010 .....